

7.2.2018 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

## Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 7.2.2018

Kinder haben gegen ihre Eltern einen Anspruch auf Unterhalt. Hierzu gehören auch die **Kosten einer angemessenen Vorbildung** zu einem Beruf (§ 1610 Abs. 2 BGB). Wenn das BAföG-Amt in Vorschuss geht, kann es sich das Geld später von den Eltern wiederholen. So verhielt es sich auch bei einem Fall aus Cloppenburg, der vom *Oberlandesgericht Oldenburg* zu entscheiden war (Beschluss vom 02.01.2018, Az. 4 UF 135/17).

### Mutter verweigerte der Tochter finanzielle Unterstützung

Ein junge Frau hatte nach dem Realschulabschluss zunächst eine Ausbildung abgeschlossen. Danach besuchte sie die Fachoberschule und beschloss, auch noch ein Fachhochschulstudium zu absolvieren. Für das Studium erhielt sie **BAföG-Leistungen** in Höhe von 413,- Euro monatlich. Das Geld verlangte das BAföG-Amt von der Mutter der jungen Frau zurück, die über ein Monatsgehalt von rund 2.200,- Euro verfügte.

Die Mutter weigerte sich. Sie argumentierte, sie hätte sich nicht auf eine **Zahlungsverpflichtung** einstellen müssen. Die Tochter habe eine abgeschlossene Ausbildung und könne ihren Lebensunterhalt selbst verdienen. Außerdem habe ihre Tochter während der Ausbildung erklärt, im Anschluss arbeiten und in dem Haus ihres verstorbenen Vaters wohnen zu wollen. Im Vertrauen darauf habe die Mutter einen Kredit für die Renovierung dieses Hauses aufgenommen.

### Eltern schulden dem Kind eine Ausbildung

Das Gericht konnte dieser Argumentation nicht folgen und gab im Wesentlichen dem BAföG-Amt Recht. Die Eltern schuldeten dem Kind die Finanzierung einer Ausbildung, die den Fähigkeiten, dem Leistungswillen und den Neigungen des Kindes am besten entspreche und sich in den **Grenzen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** der Eltern halte. Wenn sich ein Kind in engem zeitlichen Zusammenhang nach einer Ausbildung zu einem Studium entschlief, sei auch die Finanzierung des Studiums geschuldet. Voraussetzung sei allerdings, dass sich Ausbildung und Studium inhaltlich sinnvoll ergänzten.

Die Mutter könne sich auch nicht darauf berufen, dass die Tochter ihre Pläne geändert und ihre Absicht,

auf Dauer in dem Haus ihres Vaters zu wohnen, aufgegeben habe. Dem ständen die **persönlichen und beruflichen Unwägbarkeiten** gerade im Leben eines jungen Menschen entgegen, so der Senat.

**Quelle:** Pressemitteilung des OLG Oldenburg vom 7.2.2018